

**Planfeststellung**  
für den  
Knotenpunktumbau B 8  
Am Spielberg  
von Bau-km 0+240 bis Bau-km 1+345

Regierungsbezirk : Düsseldorf  
Stadt : kreisfreie Stadt Düsseldorf  
Gemarkung : Lohhausen, Kalkum

**Regelungsverzeichnis**

---

Aufgestellt:

Mönchengladbach, den 18.04.2019  
Der Leiter der Regionalniederlassung Niederrhein

I. A.



(Christoph Jansen)

---

**Satzungsgemäß ausgelegen**

**Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage**

in der Zeit vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_ (einschließlich)

in der Stadt/ Gemeinde:

\_\_\_\_\_

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor  
Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/ Gemeinde \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

## **Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis**

Im Planfeststellungsverfahren werden ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen rechtsgestaltend geregelt.

In den Lageplänen sind alle Leitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und die Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser versorgen sowie die Abwasserleitungen, Telekommunikationsleitungen und sonstige gleichgestellte Leitungen lageplanmäßig dargestellt, soweit deren Verlauf dem Landesbetrieb vor Planfeststellung aufgezeigt wurde.

Im Regelungsverzeichnis sind Regelungen für gegebenenfalls erforderliche Änderungen oder Beseitigungen von Leitungen sowie Telekommunikationslinien getroffen. Die straßenbau-technisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherungen, Anpassungen, Verlegungen) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme werden rechtzeitig vor Baubeginn von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin durchgeführt.

Soweit in das Regelungsverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen aufgenommen worden sind, hat dies nur deklaratorische Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung (Anpassung, Beseitigung) oder Sicherung von Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind auf Grund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln (vergl. „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ - Hinweise 2001)

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen an Telekommunikationslinien, die innerhalb des bestehenden Straßen- und Wegenetzes verlaufen. Hierzu gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Sofern dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse z.B. aufgrund der „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung der Versorgungsleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit belastet.

## Anmerkungen zum Bauwerksverzeichnis

Die **Abkürzungen** haben folgende Bedeutung:

<b>BBergG</b>	Bundesberggesetz	<b>FStrKrV</b>	Bundesfernstraßenkreuzungs- verordnung	<b>StrKrVO NRW</b>	Straßenkreuzungs- verordnung
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutz- gesetz	<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz	<b>StrWG NRW</b>	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
<b>BMV</b>	Bundesministerium für Ver- kehr	<b>GV</b>	Grunderwerbsverzeichnis	<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz	<b>KrW-/AbfG</b>	Kreislaufwirtschafts-und Ab- fallgesetz	<b>TKG</b>	Telekommunikationsgesetz
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung	<b>LAbfG</b>	Landesabfallgesetz	<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung
<b>BWaldG</b>	Bundeswaldgesetz	<b>LFoG</b>	Landesforstgesetz	<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltver- träglichkeitsprüfung im Lande NRW
<b>BV</b>	Bauwerksverzeichnis	<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz	<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz	<b>LWG</b>	Landeswassergesetz	<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>EKrG</b>	Eisenbahnkreuzungsgesetz	<b>LG</b>	Landschaftsgesetz	<b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz
<b>EKrV</b>	1. Eisenbahnkreuzungsver- ordnung	<b>ODR</b>	Ortsdurchfahrtenrichtlinien		
<b>EEG NRW</b>	Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz	<b>StraKR</b>	Straßen-Kreuzungsrichtlinien		
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz	<b>StraWaKR</b>	Fernstraßen/ Gewäs- ser-Kreuzungsrichtli- nien		

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/1	1	0+275 - 0+780	Lärmschutzwall	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	Der vorhandene Lärmschutzwall wird auf Grund der Rampen westlich verschoben und wieder neu hergestellt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/2	1		Druckrohrleitung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Die Druckrohrleitung liegt teilweise in der Fahrbahn der B8.</p> <p>Die besagte Druckrohrleitung wird aus dem künftigen Fahrbahnbereich heraus verlegt und den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Es soll ein DN 400 auf 464,19m Länge verbaut werden.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die BRep Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Druckrohrleitung obliegt wie bisher.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/3	1	0+275 - 0+775	Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	Zur Ableitung des Oberflächenwassers und des Niederschlagswassers ist eine Abfluss wirksame Sickermulde an der Außenseite der Regelböschung vorgesehen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Mulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/4	1	0+240 - 0+800	Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	Zur Ableitung des Oberflächenwassers und des Niederschlagswassers ist eine abflusswirksame Sickermulde an der Außenseite der Regelböschung vorgesehen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Mulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/5	1	0+775 - 0.800	Regenrückhaltebecken „Am Spielberg“	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Als schadenverhütende Maßnahme wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken „Am Spielberg“ hergestellt</p> <p>Das Oberflächenwasser der B8 von Bau-km 0+320 bis Bau-km 1+345 wird in einer Menge bis zu 438,2 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/6	1	0+800	Trogbauwerk	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Die B8 kreuzt bei Bau – km 0+800 die Straße „Am Spielberg“. Die Straße „Am Spielberg“ wird mittels eines Trogbauwerks unterhalb der B8 geführt.</p> <p>Das vorhandene Trogbauwerk muss im Zuge des Umbaus erweitert werden.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Trogbauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/7	1	0+800 + 1+050	Geh- und Radweg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Der vorhandene gemeinsame Geh- und Radweg auf der Westseite der B8 wird durch die geplante Fahrbahnverbreiterung verdrängt.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird der neuen Trassenführung angepasst und in einer Breite von 2,50 m wiederhergestellt. Der Radweg wird entlang der B 8 hinter dem Lärmschutzwall geführt.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Geh- und Radwegobliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/8	1	0+850	110kV Versorgungslei- tung Flughafen	a) und b) Flughafen Düssel- dorf.	Die Vorhandene Leitung läuft von Westen nach Osten und kreuzt die B8.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/9	1	0+800 - 1+050	Reitweg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der vorhandene gemeinsame Reitweg auf der Westseite der B8 wird durch die geplante Fahrbahnverbreiterung verdrängt.</p> <p>Der Reitweg wird der neuen Trassenführung angepasst wiederhergestellt. Der Reitweg wird entlang der B 8 hinter dem Lärmschutzwall geführt.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Reitweges der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/10	1	0+800 + 1+050	Lärmschutzwall	a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	Der vorhandene Lärmschutzwall wird auf Grund der Rampen westlich verschoben und wieder neu hergestellt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/11	1	0+800 - 0+950	Stützwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).  Die Unterhaltung der Stützwand obliegt der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/12	1	0+830 - 1+325	Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers und des Niederschlagswassers ist eine abflusswirksame Sickermulde an der Außenseite der Regelböschung vorgesehen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Mulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/13	1	0+975 - 1+325	Sichtschutzwall	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Ein Sichtschutzwall wird entlang der B8 wird - wie im Lageplan dargestellt – im gesamten Bereich hergestellt, die die Höhe des vorangegangenen Sichtschutzwalls bleibt erhält.</p> <p>Der Sichtschutz wird als Wall ausgebildet</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Sichtschutzwall obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/14	1	0+850 - 1+350	Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	Zur Ableitung des Oberflächenwassers und des Niederschlagswassers ist eine abflusswirksame Sickermulde an der Außenseite der Regelböschung vorgesehen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Mulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/15	1	0+750 - 0+875	Brückenbauwerk	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Die B8 kreuzt bei Bau – km 0+800 die Straße „Am Spielberg“ Die B8 wird mittels einer Brücke oberhalb der Straße „Am Spielberg“ geführt.</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen:  lichte Weite: 21,00 m  lichte Höhe: 4,50 m  Breite zwischen den Geländern: 23,60 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Brücke obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/16	1	0+850	Zufahrt	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	Die Zufahrt zum Flughafen bleibt erhalten und wird der neuen Kreuzung angepasst  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/17	1	0+625 - 0+750	Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	Zur Ableitung des Oberflächenwassers und des Niederschlagswassers ist eine abflusswirksame Sickermulde an der Außenseite der Regelböschung vorgesehen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Mulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/18	1	ohne	Sicherheitszaun	a) und b) Flughafen Düsseldorf.	<p>Der Sicherheitszaun steht teilweise im Ausbaubereich der B8 und muss insoweit beseitigt werden.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</li> <li>•</li> </ul> <p>Die Kosten trägt die BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau.-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/19	1	0+250 - 0+750	Mulde	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	Zur Ableitung des Oberflächenwassers und des Niederschlagswassers ist eine abflusswirksame Sickermulde an der Außenseite der Regelböschung vorgesehen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Mulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7